

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Der Schweizer Freidenker**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verschiedenes.

Zum Art. 27 Abs. 3 der schweiz. Bundesverfassung:

Die Deutschlehrerin an der Bezirksschule Olten, die sich in der Schule die Aeusserung erlaubte, „Ich kann nicht glauben, dass die armen Seelen in einem Feuer brennen müssen“, hat vom soloth. Erziehungsdirektor eine Rüge erhalten, weil die Aeusserung gegen obgenannten Artikel 27 Abs. 3 verstosse, wonach die Kinder aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit die öffentlichen Schulen besuchen dürfen. Es ist nun merkwürdig, dass nur die Lehrerin eine Rüge erhielt, nicht aber der römische Vikar. Die Untersuchung wurde vom Schulpräsidenten vorgenommen und ihre Sachlichkeit ist von niemand angefochten worden. Diese Untersuchung hat ergeben, dass sich kein Kind der betreffenden Schulklasse, auch kein römisches, beklagt hat; dass sich kein Kind beklagen wollte, auch kein römisches; dass sich kein Kind verletzt fühlte, auch kein römisches, sondern dass der römische Vikar 2 Kinder ausgefragt hat und 3 mal fragen musste, bevor er Antwort erhielt. Am Abend wurden dann die römisch-katholischen Kinder ins Pfarrhaus zitiert, daselbst ausgefragt, und dort wurde ihnen begreiflich gemacht, dass ihr religiöses Gefühl verletzt worden sei. Wir fragen nun, wie konnte der solothurnische Erziehungsdirektor diesen Tatbestand, der ihm schriftlich eingereicht wurde, einfach ignorieren, und nur auf das abstellen, was die ultramontane Presse in die Welt hinaus posaunte? Wenn die Lehrerin eine Rüge verdiente, so hat der römische Vikar zum mindesten auch eine verdient. Warum wurde er verschont?

Wir stehen vor den Wahlen. Vor den Wahlen 1912 rechnete der soloth. Erziehungsdirektor ebenso, indem er einer grossen Landgemeinde, entgegen dem zweimaligen Vorschlag der Schulpflege, einen „schwarzen“ Bezirkslehrer aufzwang. So ist auch die Verschleppung gewisser Entschiede seitens des Erziehungsdirektors zu deuten, während der „Rüffel“ keine drei Tage auf sich warten liess. Wir empfehlen dem Herrn Erziehungsdirektor diese rasche Erledigung auch für die andern Geschäfte, selbst wenn sie der ultramontanen Volkspartei nicht genehm ist. Der Herr Erziehungsdirektor ist aber vor den Wahlen immer „schwarz“ und erst nach den Wahlen wird er wieder „liberal“.

Die Aeusserung: „Ich glaube nicht ans Fegfeuer“ (kurzgefasst), verletze die römisch-katholischen Kinder und sei mit der konfessionell-neutralen Schulen unvereinbar. Die römischen Kinder sind aber in allen Schulklassen in bedeutender Minderheit. Die Mehrzahl der Kinder also, die nichts vom Fegfeuer wissen will, die braucht natürlich nicht geschont zu werden! Und dass römisch-katholische Geistliche in der Bezirksschulpflege sitzen und römische Geistliche in vielen Landgemeinden als Schulpräsidenten das ganze Schulwesen in den Händen haben, ist natürlich auch vereinbar mit der konfessionell-neutralen Schule! —

Jeder Vernünftige muss sich sagen, dass die Aeusserung: „Ich glaube nicht, dass die armen Seelen in einem Feuer brennen müssen“, Niemanden verletzen kann, sondern nur der Ausdruck des gesunden Menschenverstandes ist und von der Wissenschaft bestätigt wird. Wenn ein solcher Ausdruck die römische Kirche verletzt, dann darf auch kein Lehrer die Religion der allgemeinen Menschenliebe in der Schule verbreiten; denn diese widerstrebt der römischen Kirche; sie ist ja die allein selig machende, und jedes andere religiöse Leben wird verfolgt: Die römisch-katholische Kirche ist verfolgungssüchtig, und wenn die römische Geistlichkeit die nötige Macht noch hätte, so würde die Deutschlehrerin in Olten heute noch öffentlich verbrannt.

Was sich der solothurnische Erziehungsdirektor da geleistet hat, mit dieser Rüge, heisst einfach: Die solothurnische Lehrerschaft hat vor den katholischen Dogmen Halt zu machen! Dagegen verwarft sich die Lehrerschaft wie ein Mann und wird für die Lehrfreiheit in rücksichtslosester Weise Alles opfern, sogar den Herrn Erziehungsdirektor!

„Was die Glocke hat geschlagen, sollst du deinem Volke sagen.“ (Heine.)

In der Sitzung der Bezirksschulpflege hat die Lehrerin die gegen sie erhobenen Anklagen in überzeugender und gediegener Weise als unberechtigt nachgewiesen. Die Schulpflege hat ihr darauf ihr volles Vertrauen ausgesprochen. Aber der Herr Erziehungsdirektor hat den Entscheid der Schulpflege nicht abgewartet; er hätte ja sonst den Ultramontanen keinen Liebesdienst erweisen können.

Die liberale Partei in Olten hat deshalb auch dem soloth. Erziehungsdirektor ein Misstrauensvotum zukommen lassen, um ihm zu sagen, dass ein von den Liberalen aufgestellter Regierungsrat nicht mit den Ultramontanen zu liebäugeln hat, nicht einmal vor den Wahlen. Ueber die Auslegung des § 27 ist dies nicht unser letztes Wort. E. L.

Verlangen Sie in Gasthöfen, Restaurants, Bibliotheken, Lesesälen etc. den „Schweizer Freidenker“!

Hofnachrichten. Wien. Der Kaiser empfing mittags das Präsidium des Herrenhauses.

Eine halbe Stunde später empfing der Kaiser das Präsidium des Abgeordnetenhauses.

Der Kaiser und die Kaiserin empfingen gestern vormittag alle in Wien

weilenden Fürstlichkeiten. Am Nachmittag empfingen die Majestäten alle Spezialgesandten und die Vertreter der Monarchie.

Abends empfing die junge Kaiserin — — — da fuhr der „Schweizer Freidenker“ unwillig auf: Ihm hatte geträumt, er sei die freisinnige republikanische „Neue Zürcher-Zeitung“.

Vorträge, Versammlungen.

Zürich. Ortsgruppe Zürich des Schweizer Freidenkerbundes. —

Sonnwendfeier: Sonntag, den 24. Dezember, abends 7 Uhr, im „Dupont“, I. Stock. *Ansprachen, Rezitationen u. a.*

Wir laden unsere Gesinnungsfreunde mit ihren Familien und Bekannten zu dieser stillen, einfachen Feier herzlich ein. *Der Vorstand.*

— **Voranzeige.** Mittwoch, den 10. Januar 1917, abends 8¹/₄ Uhr, im DUPONT, I. Stock: **Vortrag** von Hrn. E. Brauchlin, Red. d. „Schweiz. Freidenker“: „Aus Heinrich Heines Leben und Werken“, II. Teil. — Der Vortrag wird auch für diejenigen ein geschlossenes Ganzes bilden, die den I. Teil nicht gehört haben. Wir laden jetzt schon zu diesem Vortrage angelegentlichst ein und bemerken, dass der I. Teil sehr gut aufgenommen wurde. *Der Vorstand.*

Basel. Schweizerischer Monistenbund. — *Freie Zusammenkünfte* jeden ersten Sonntag des Monats nach 8 Uhr in der „Rebleutenzunft“ (Restaurant). Adresse für Anmeldungen in den Verein: S. M. B. Ortsgruppe Basel, St. Johannvorst. 48.

Sonnwendfeier. — Unsere Ortsgruppe wird auch dies Jahr die Sonnwend festlich begehen und zwar **Samstag**, den 23. Dezember im Saale des Gesellschaftshauses „Zur Mägd“, I. Stock (St. Johannvorstadt). Die **Jugendfeier** beginnt abends 5 Uhr, Programm: *Ansprachen musikalische Darbietungen, dramatische Szene, Kinderbescherung.* Die Gesinnungsfreunde treffen sich sodann um 8 Uhr zu einer *gemütlichen Abendunterhaltung.* Wir möchten alle freundlich bitten, Humor, musikalisches Können, Vortragskunst usw. bei diesem Anlass dem Tafelmajor zur Verfügung zu stellen, damit sich die Beiträge zu einem flotten Programm fügen. *Der Vorstand.*

— *Ethischer Jugendunterricht* jeden **Mittwoch** im „Johanniterheim“ (II. Stock), Oberstufe 2—3, Unterstufe 3—4 Uhr. Auch Eltern willkommen!

Luzern. Ortsgruppe Luzern des Schweiz. Freidenkerbundes. — **Donnerstag**, den 21. Dezember, abends 8¹/₄ Uhr, findet im „Alpenhof“ die **Winter-Sonnwendfeier** statt. Da dieselbe im Gründungsjahr unserer Ortsgruppe den letzten Anlass bildet, hoffen wir an derselben *alle* Gesinnungsfreunde versammelt zu finden. — Jedes Mitglied, das unter seinem Bekanntenkreise Gesinnungsfreunde besitzt, möge diese als Gäste zur Feier einladen und einführen.

Das Nähere wird durch persönliche Einladungen bekannt gegeben werden. *Der Vorstand.*



Broschüren der Weltsprache
I D O
erhalten Sie auf Verlangen
gratis vom
I D O - Verlag Zürich.

Pelze,
Woll- und Seidenstoffe etc.
können Sie **nur in meinen Behältern** — ohne Schaden zu nehmen — **aufbewahren.** Prospekte gratis und franko.
E. Leppig, Spenglerei, Chur.



Die Halbmonatsschrift „Der Schweizer Freidenker“ wird jedem Mitgliede des Schweizerischen Freidenkerbundes (Mindestbeitrag jährlich Fr. 5.—) unentgeltlich zugesandt. Aufnahme neuer Mitglieder erledigt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Freidenkerbundes in Zürich 3. — **Postcheck-Konto VIII/2578.**

Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktionskommission des Schweizerischen Freidenkerbundes. *Einsendungen für den Textteil an E. Brauchlin, Hegibachstr. 42, Zürich 7.* Administration: E. Redmann, Zürich 3, Weststrasse 134. — Druck der Buchdruckerei W. Steffen, Waldmannstrasse 4, Zürich 1.